



BMF

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

Autorin: Stefanie Judmaier

# Der Zollwert in den besonderen Verbrauchssteuern

## ➤ Verbrauchssteuer-Systemrichtlinie

(RL 2008/118/EG des Rates vom 16.12.2008)

- ✓ Allgemeines System für verbrauchssteuerpflichtige Waren
  - ✓ Energieerzeugnisse und elektrischer Strom
  - ✓ Alkohol und alkoholische Getränke
  - ✓ Tabakwaren
  
- ✓ In AT gibt es ausschließlich harmonisierte Verbrauchssteuern
- ✓ In DE gibt es auch nicht-harmonisierte Verbrauchssteuern wie Kaffee- und Alkopopsteuer

- Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden, unterliegen einer Verbrauchsteuer
  - ✓ Alkoholsteuer (AlkStG)
  - ✓ Biersteuer (BierStG)
  - ✓ Schaumweinsteuer (SchwStG)
  - ✓ Zwischenerzeugnissteuer (SchwStG)
  - ✓ Tabaksteuer (TabStG)
  - ✓ Mineralölsteuer (MinStG)
  
- In AT gibt es keine Weinsteuer

# Alkoholsteuer

- Alkohol im Sinne des AlkStG sind Waren
  - ✓ Der Pos. 2207 und 2208 der KN mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 % vol.
  - ✓ Der Pos. 2204, 2205 und 2206 der KN mit einem Alkoholgehalt von über 22 % vol.
  
- Die Alkoholsteuer beträgt 1.200,- je 100 Liter Alkohol (Regelsatz)

- Bier im Sinne des BierStG sind
  - ✓ Die Erzeugnisse der Pos. 2203 der KN
  - ✓ Mischungen von nichtalkoholischen Getränken mit Bier, die der Pos. 2206 der KN zuzuordnen sind
  
- Die Biersteuer beträgt je Hektoliter Bier 2,- je Grad Plato

# Schaumweinsteuer

- Schaumwein im Sinne des SchwStG sind alle Getränke
  - ✓ Die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder
  - ✓ Die bei +20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen
  - ✓ Grds. Waren der Pos. 2204, 2205 und 2206
  
- Die Schaumweinsteuer beträgt 100,- je Hektoliter Schaumwein

# Zwischenerzeugnissteuer

- Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchwStG sind
  - ✓ Erzeugnisse der Pos. 2204, 2205 und 2206 der KN
  - ✓ Vorhandener Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 22 % vol.
  - ✓ Gelten nicht als Schaumwein oder Wein oder
  - ✓ Werden nicht als Bier versteuert
  
- Die Zwischenerzeugnissteuer beträgt 80,- je Hektoliter  
Zwischenerzeugnis

- Tabakwaren im Sinne des TabStG sind
  - ✓ Zigaretten
  - ✓ Zigarren und Zigarillos
  - ✓ Rauchtabak (Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtabak)
  
- Die Tabaksteuer beträgt
  - ✓ Für Zigaretten 39 % des KVP und 53,- je 1.000 Stk.
  - ✓ Für Zigarren und Zigarillos 13 % des KVP, mindestens aber 100,- je 1.000 Stk.
  - ✓ Für Feinschnitt 56 % des KVP, mindestens aber 100 Euro je kg
  - ✓ Für anderen Rauchtabak 34 % des KVP



- Mineralöl im Sinne des MinStG ist durch die KN definiert
  - ✓ Z.B. Pos. 2901 und 2902 der KN, Pos. 3403, 3811 und 3817 der KN oder Pos. 2207 der KN, die durch alkoholische Gärung hergestellt werden und als Treibstoffe, Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen dienen
  
- Die Steuersätze sind je UPos. der KN bzw. Gehalt an biogenen Stoffen und Schwefel unterschiedlich
  - ✓ Benzin: 482,-/1.000 Liter (mind. 46 l biogene Stoffe, max. 10 mg/kg Schwefelgehalt, ansonsten 515,-)
  - ✓ Gasöl (Diesel): 397,-/1.000 Liter (mind. 66 l biogene Stoffe, max. 10 mg/kg Schwefelgehalt, ansonsten 425,-)
  - ✓ Gekennzeichnetes Gasöl (Heizöl): 98,-/1.000 Liter (max. 10 mg/kg Schwefelgehalt, ansonsten 128,-)

# Erhebung der Verbrauchsteuern

- Für die Erhebung der Verbrauchsteuern gelten...  
sinngemäß die Zollvorschriften (z.B. § 24 Abs. 3 BierStG)
  - ✓ Die Verbrauchsteuerschuld entsteht durch sinngemäße Anwendung der Zollvorschriften
  - ✓ Mit Überlassung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder durch Entnahme aus einem zollrechtlichen besonderen Verfahren im Steuergebiet
  
- Für die Erhebung der Verbrauchsteuern als sonstige Eingangsabgaben gelten das Zollrecht, die BAO und das in AT geltende Völkerrecht (vgl. § 2 Abs. 1 ZollR-DG)

- Eingangsabgaben = Summe aus Zöllen, EUSt und besonderen Verbrauchsteuern
  
- Zollwert verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist der Transaktionswert
  - ✓ Bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis
  - ✓ Samt Hinzurechnungskosten wie z.B. Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union

- Im Vergleich zur EUST werden bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren u.a. die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Gebiet eines MS in der EU nicht eingerechnet
  
- Die besonderen Verbrauchsteuern, die
  - ✓ Im Zeitpunkt der Entstehung der EUST-Schuld anfallen und
  - ✓ Gleichzeitig mit der EUST erhoben werden
  - ✓ Fließen in die Bemessungsgrundlage der EUST ein
  
- Es entsteht eine „Steuer auf die Steuer“

- Die Verbrauchsteuern fließen nicht in die Bemessungsgrundlage der EUSt ein
  - ✓ Wenn die Waren unmittelbar bei ihrer Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung (Steuerlagerverfahren, registrierter Versender) überführt werden
  
- Die Verbrauchsteuerschuld entsteht durch Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr
  - ✓ Z.B. durch die Wegbringung aus einem Steuerlager ohne weiteres Steueraussetzungsverfahren

- Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus einem Drittland in das Steuergebiet eingeführt werden, sind von den Verbrauchssteuern befreit, wenn u.a. ihre Einfuhr nach § 6 Abs. 5 und 6 UStG steuerfrei ist (§ 1 Abs. 1a Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung)
  - ✓ Steuerfrei ist daher die Einfuhr von z.B. 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak
  - ✓ Zollwert ist der Transaktionswert
  - ✓ Verbrauchssteuern und EUST entstehen jedoch nicht

Für Ihre Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung!

Mag. Stefanie Judmaier, MA  
Abt. IV/10 – Finanzstrafrecht  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 51433-504077  
Mobil: +43 664 819 26 99  
E-Mail: [stefanie.judmaier@bmf.gv.at](mailto:stefanie.judmaier@bmf.gv.at)